

**Wechsel des Religionsunterrichts:** Es ist das verfassungsmäßige Recht, seine Kinder vom Religionsunterricht abzumelden (Art. 4 GG; Art. 57 + 58 HVerf). Gemäß hessischem Erlass über den Religionsunterricht (v. 15.4.2020) VI, 3 „soll [diese Abmeldung] nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.“

Die Schulleitung des GO legt für die Terminierung aus organisatorischen Gründen fest, dass der Wechsel von Religion zu Ethik (oder umgekehrt) zum Schuljahresbeginn *spätestens in der ersten Schulwoche* eingereicht werden muss, um noch für das erste Halbjahr wirksam zu werden, sowie *spätestens in der vorletzten Woche des ersten Halbjahres*, um noch für das zweite Halbjahr wirksam zu werden.